

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle²⁸;

2. *begrüßt* es, dass einige Staaten das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle bereits ratifiziert haben, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, das rasche Inkrafttreten dieser Rechtsinstrumente im Einklang mit ihren Resolutionen 55/25 und 55/255 sicherzustellen;

3. *lobt* das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung für seine Tätigkeit zur Förderung der Ratifikation des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle;

4. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Vorschläge des Zentrums betreffend Maßnahmen zur Förderung des raschen Inkrafttretens und der zügigen Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle;

5. *begrüßt außerdem* die finanzielle Unterstützung, die einige Geber geleistet haben, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu fördern, und bittet die Mitgliedstaaten ferner, ausreichende freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Transformationsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie zur Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte benötigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Zentrum weiterhin mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle wirksam fördern zu können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht über die Tätigkeit des Zentrums, der der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/169

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)²⁹.

57/169. Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/61 vom 4. Dezember 2000, in der sie beschloss, einen Ad-hoc-Ausschuss für die

²⁸ E/CN.15/2002/10.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen Korruption einzusetzen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002 über das Mandat für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen Korruption, in der sie beschloss, dass der mit ihrer Resolution 55/61 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss zur Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption ein umfassendes und wirksames Übereinkommen aushandeln soll, das bis zur endgültigen Festlegung des Titels als "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" bezeichnet wird, und den Ad-hoc-Ausschuss ersuchte, seine Arbeit bis Ende 2003 abzuschließen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Finanzmitteln sowie die Rückführung dieser Finanzmittel in ihre Ursprungsländer und ihre Resolution 56/186 vom 21. Dezember 2001 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie die Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer,

mit Lob für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, das Problem der Korruption in einem weltweiten Forum anzugehen, sowie für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die verschiedenen die Korruption betreffenden Rechtsinstrumente und Normen anzuwenden, namentlich die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften³⁰ und den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger³¹,

in Anbetracht dessen, dass die Verhandlungen über den Entwurf des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in Wien weitergeführt werden, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985, 55/61 und 56/260,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption bisher erzielt hat, und fordert den Ad-hoc-Ausschuss nachdrücklich auf, den Abschluss seiner Arbeiten bis Ende 2003 anzustreben;

2. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Mexikos an, eine Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens auszurichten;

3. *beschließt*, die Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens Ende 2003 in Mexiko einzuberufen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz auf hoher politischer Ebene für einen Zeitraum von drei Tagen vor Ende des Jahres 2003 einzuplanen und dafür zu sorgen, dass sie im

³⁰ Resolution 51/191, Anlage.

³¹ Resolution 51/59, Anlage.

Einklang mit Resolution 40/243 der Generalversammlung organisiert wird;

5. *ersucht* das Zentrum für Internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung³², gemeinsam mit der Regierung Mexikos und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die Organisation der Konferenz auf hoher politischer Ebene auszuarbeiten, die den hochrangigen Delegierten die Möglichkeit bieten, Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zu erörtern, insbesondere Folgemaßnahmen im Hinblick auf die wirksame Umsetzung und auf künftige Arbeiten auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung;

6. *bittet* alle Staaten, möglichst hochrangige Regierungsvertreter zu der Konferenz auf hoher politischer Ebene zu entsenden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung, das als Sekretariat der Konferenz auf hoher politischer Ebene fungieren wird, alle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um die Konferenz wirksam und angemessen zu organisieren.

RESOLUTION 57/170

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)³³.

57/170. Weiterverfolgung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000, mit der sie sich die Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu eigen machte, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen Staaten, die an dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger teilnahmen, verabschiedet wurde und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/60 vom 4. Dezember 2000, in der sie die Regierungen nachdrücklich aufforderte, sich bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden Kriminalität, und um die Aufrechterhaltung eines

gut funktionierenden Strafjustizsystems von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses³⁴ leiten zu lassen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/261 vom 31. Januar 2002, in der sie mit Dank von den Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung Kenntnis nahm, die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten sind, und in der sie die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bat, die Umsetzung der Aktionspläne weiterzuverfolgen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben,

unterstreichend, welche Bedeutung den Aktionsplänen als Leitlinien für die Erfüllung und Weiterverfolgung der in der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zukommt,

nach Kenntnisnahme der Tatsache, dass die Aktionspläne ein breites Spektrum von Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege widerspiegeln,

in dem Bewusstsein, dass eine wirksame Weiterverfolgung der Aktionspläne die Anwendung dieser Regeln und Normen fördern könnte und gleichzeitig dazu beitragen würde, den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auf lange Sicht wirksam zu begegnen,

1. *bittet* die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Aktionspläne für die Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die in der Anlage zu der Resolution 56/261 enthalten sind, sorgfältig zu prüfen und sich gegebenenfalls von ihnen leiten zu lassen, wenn sie darangehen, Rechtsvorschriften, Politiken und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auf nationaler und internationaler Ebene auszuarbeiten;

2. *ersucht* das Sekretariat, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwölften Tagung über die Ergebnisse der Erörterungen Bericht zu erstatten, die es gemäß Resolution 56/261 mit den Instituten, die dem Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angehören, über ihren möglichen Beitrag zur Umsetzung der Aktionspläne geführt hat;

3. *ersucht* den Exekutivdirektor des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung³⁵, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen seiner Berichte über die Arbeit des Zentrums für internationale

³² Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³⁴ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

³⁵ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".